



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2799

Der Oberbürgermeister

V/61-612-7-Änd-LP-01
Dezernat/Fachbereich/AZ

21.05.2024
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	06.06.2024	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	10.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	17.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	18.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	20.06.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“,
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss der Beteiligung der Eigentümer und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

Beschlussentwurf:

1. Der Landschaftsplan wird im Teilbereich „Leitungsverlegungen“ geändert. Die Änderung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i. V. m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW und i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans.
2. Dem Entwurf der 7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“ (Anlage 1 der Vorlage), wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
3. Den Eigentümern und den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur 7. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Leitungsverlegungen“ abzugeben.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Lünenbach

In Vertretung
Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Planungsanlass:

Durch die 7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“, soll die rechtliche Grundlage für die dringend benötigten Infrastrukturleitungen im Stadtgebiet Leverkusen geschaffen werden. Um den Ausbau der digitalen Infrastruktur und von nachhaltigen Wärmenetzen nicht zu gefährden, ist eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplans notwendig, auch wenn parallel der neu aufgestellte Landschaftsplan-Entwurf öffentlich ausgelegt wird.

Ziel, Zweck und Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplans:

Der geltende Landschaftsplan hat am 13.07.1987 Rechtskraft erlangt. Zum damaligen Zeitpunkt war die Verlegung von z. B. Lichtleiterbahnen, Fernwärmeleitungen oder andere Arten der Leitungsinfrastruktur in dem heute notwendigen Maße nicht vorhersehbar und ein anderer Umgang mit Befreiungsmöglichkeiten nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) üblich. Nach einschlägigen Gerichtsurteilen und geltender Rechtspraxis ist dies nicht mehr möglich.

Zur Versorgung der unterversorgten Stadtteile Leverkusens mit z. B. Lichtleiterbahnen, um eine zeitgemäße Datenübermittlung zu gewährleisten, oder um z. B. den Ausbau des Fernwärmenetzes zu ermöglichen, ist es dringend notwendig, Leitungstrassen unterhalb befestigter Straßen und Wege innerhalb von Naturschutzgebieten und unterhalb befestigter Straßen und Wege sowie der angrenzenden Bankette von Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen. Diese Bauvorhaben können entsprechend der aktuellen Rechtslage nicht durch Befreiungen nach § 67 BNatSchG genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen, ist die 7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“, notwendig.

Planungsrechtlicher Status:

Entsprechend den Bestimmungen des Landschaftsplans ist es verboten, Oberleitungen oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern. Um die Genehmigungsfähigkeit für die Verlegung von Datenleitungen herzustellen, ist die 7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“, notwendig.

Weiteres Vorgehen:

Gegenstand der 7. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zum allgemeinen Verbot Nr. 2 zu Naturschutzgebiet (NSG)- und Landschaftsschutzgebiet (LSG)-Festsetzungen. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich die Verlegung von Leitungen zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen unterhalb befestigter Straßen und Wege in Landschafts- und Naturschutzgebieten. In Landschaftsschutzgebieten können zusätzlich dafür notwendige Baustelleneinrichtungsflächen zugelassen werden. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplans nicht berührt werden, wird die 7. Änderung des Landschaftsplans in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt. Zuständig für das Verfahren der 7. Landschaftsplanänderung, Teilbereich „Leitungsverlegungen“, ist

der Fachbereich Stadtplanung (FB 61) während der Fachbereich Umwelt (FB 32) die Federführung im Hinblick auf die inhaltlichen Fragestellungen und Schwerpunkte hat.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf textl. Festsetzungen 7. Änderung Leitungsverlegungen

Anlage 2: Vorprüfung strategische Umweltprüfung 7. Änderung Leitungsverlegungen